

Sanierungssatzungen der Stadt Leipzig - Fehlerheilungssatzungen

Vorlagen DB OBM ...

E i l b e d ü r f t i g k e i t

Die Eilbedürftigkeit der o. g. Vorlagen ist wie folgt begründet:

Bei den Vorlagen handelt es sich um Beschlussvorlagen mit Satzungsentwürfen, die dazu dienen sollen, Fehler der seit 1991 erlassenen Sanierungssatzungen der Stadt Leipzig rückwirkend zu heilen. Fehlerhaft sind Satzungen aller 17 Sanierungsgebiete der Stadt Leipzig. Die Fehler, in erster Linie handelt es sich um Ausfertigungs- und Bekanntgabefehler, führen zur Unwirksamkeit der Satzungen.

Sanierungssatzungen sind Rechtsgrundlage vielfältigen Verwaltungshandelns. Hierzu gehören unter anderem Erteilung und Versagung sanierungsrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben in Sanierungsgebieten und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, die es Eigentümern von Grundstücken in Sanierungsgebieten ermöglicht, nach Modernisierung und Instandsetzung ihrer Gebäude erhöhte steuerlich Absetzungen in Anspruch zu nehmen. Wirksame Sanierungssatzungen sind zudem Voraussetzung des Einsatzes von Fördergeldern von Land, Bund und EU bzw. Behaltensgrund für bereits geflossene Fördergelder.

Unwirksame Satzungen entfalten bis zu einer Behebung der Fehler in einem sog. ergänzenden Verfahren keine Rechtswirkung. Die rückwirkende Fehlerheilung hat deshalb nicht nur den Zweck, rückwirkend die Sanierungssatzungen als Grundlage für bereits ergangene behördliche Entscheidungen und den erfolgten Einsatz von Fördergeldern „zu heilen“, es geht auch um die Schaffung von Rechtsgrundlagen für laufende sanierungsrechtliche Aktivitäten in den 17 Sanierungsgebieten der Stadt Leipzig. Zudem würden auf sanierungsrechtlicher Grundlage getroffene Entscheidungen bis zu einer rückwirkenden Fehlerheilung einer möglichen gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Schaffung der Rechtsgrundlage für laufende sanierungsrechtliche Aktivitäten und der Umstand, dass behördliche Entscheidungen auf sanierungsrechtlicher Grundlage bei einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung zur Zeit mangels wirk-samer Satzung als rechtswidrig angesehen würden, erfordern es, die rückwirkende Fehlerheilung möglichst bald herbeizuführen und damit den Zustand der „schwebenden Unwirksamkeit“ der Satzungen alsbald als möglich zu beenden. Dies begründet die Eilbedürftigkeit der Vorlagen.